

Sitzungsvorlage Nr. 2002/2020



| | | | |
|----------------------------|---|---------------|---------------|
| Federführendes Amt: | Bauamt | | |
| Behandlung | Gremium | Termin | Status |
| Anhörung | Ortschaftsrat Steinenberg | 05.02.2020 | öffentlich |
| Entscheidung | Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt | 11.02.2020 | öffentlich |

Neubau Geräteschuppen, Flst. Nr. 925, in Steinenberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau Geräteschuppen auf dem Grundstück Flst. Nr. 925, in Steinenberg wird nicht hergestellt.

Sofern der Bruttorauminhalt auf bis zu 20,00 m³ reduziert wird, stimmt die Gemeinde dem Bauvorhaben zu.

Sachverhalt

Beantragt wird, auf dem Grundstück Flst. Nr. 925 in Steinenberg einen Neubau als Geräteschuppen zu errichten.

Die Maße für den Geräteschuppen betragen 3,00 m x 4,00 m (12,00 m²). Bei einer durchschnittlichen Gebäudehöhe von 2,065 m ergibt das einen Bruttorauminhalt von 24,78 m³.

Als Dach ist für den Schuppen ein Pultdach mit einem Dachvorsprung von 20 cm vorgesehen. Über die Ableitung des Oberflächenwassers werden in den vorliegenden Unterlagen keine Angaben gemacht.

Das Grundstück Flst. Nr. 925 befindet sich im Außenbereich. Besondere Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 a) der Landesbauordnung sind Geräteschuppen im Außenbereich bis 20,00 m³ verfahrensfrei zulässig.

Die Zufahrt ist über den bestehenden Weg gesichert.

Stellungnahme der Verwaltung

Da es sich bei dem Vorhaben um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB handelt, kann das Einvernehmen der Gemeinde für die beantragte Geschirrhütte nicht hergestellt werden.

Sofern der Brutto-Rauminhalt auf bis zu 20,00 m³ reduziert wird, ist die Geschirrhütte verfahrensfrei zulässig und kann errichtet werden. Die Gemeinde stimmt in diesem Fall dem Bauvorhaben zu.

Anlage/n:

Anlage 1, Lageplanskizze

Anlage 2, Erdgeschoss, Schnitt, Ansichten